



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-3944  
Bei Antworten diese Geschäftsnummer angeben.

Bei Rückfragen MMag. Peter Hilpold/Kn

Klappe 1461

Innsbruck, 19.04.2016

**Betreff:** Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.0“)

**Bezug:** Ihr Mail vom 16.02.2016  
zust. Referent: Dominik Pezenka

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Konsultationsfassung der E-Control „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Strombereich (Tarife 2.0)“ wie folgt Stellung:

Dass von Seiten der E-Control eine Neustrukturierung der Netztarife angedacht wird, weil es in den nächsten Jahren durch die dezentrale Energieproduktion, die Umstellung auf Smart Meter und die angestrebten Änderungen im Nutzerverhalten zu einem erheblichen Netzausbau kommen muss, ist nachvollziehbar. Aus unserer Sicht steht dabei im Vordergrund, dass es zu einer verursachergerechten Kostenaufteilung kommt. Es muss sichergestellt werden, dass auch jene ihren Anteil an den anfallenden Kosten zu tragen haben, die von der zukünftigen Netzstruktur profitieren bzw. aufgrund derer der Ausbau notwendig ist. Andererseits darf es zu keiner übermäßigen Kostenbelastung für die durchschnittlichen Haushalte ohne PV-Einspeisung kommen.

#### Ausgangslage

Wenn von einer Weiterentwicklung der bestehenden Netzentgeltstruktur gesprochen wird, so ist es essentiell, sich die derzeitige Situation vor Auge zu führen. Diesbezüglich verweisen wir auf Abb. 12 des vorliegenden Dokuments. Darin wird ersichtlich, dass bei Nutzern der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) bereits heute die Stromrechnung zu 30 %

Netznutzungsentgelte umfasst, weitere 36 % stellen Steuern und Abgaben dar. Die eigentlichen Kosten für Energie betragen mit 34 % gerade einmal ein Drittel. Im Gegensatz dazu sind auf den übrigen Netzebenen bzw. bei gemessener Leistung der Ebene 7 der Anteil der Energie jedenfalls 50 % oder höher.

Da die Abnehmer auf diesen höheren Netzebenen auch aufgrund ihres Abnahmeverhaltens mit niedrigeren Energiepreisen rechnen können, wird die derzeitige Schieflage offensichtlich: Die niedrigste Netzebene und damit in erster Linie private Konsumenten leisten den deutlich höheren Beitrag für das Netz und tragen darüber hinaus eine hohe Steuer- und Abgabenlast im Rahmen der Stromabrechnung. Im Sinne der Verbrauchergerechtigkeit stellt diese Aufteilung ein Ungleichgewicht dar. Für den Konsumenten ist es auch nicht erklärbar, warum die Kosten für die Energie an sich gerade ein Drittel auf der Stromrechnung ausmacht und darüber hinaus internationale Handelspreise für Strom fallende Tendenz aufweisen. Dementsprechend sprechen wir uns dezidiert gegen eine zusätzliche Belastung von Endkunden im Rahmen der Neustruktur der Netztarife aus, da sie bereits heute den Großteil der Netzkosten zu tragen haben.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Netznutzungsentgelt: Tarifgefüge zwischen Arbeit und Leistung

Ein zentraler Punkt im neuen Marktsystem soll die Verschiebung der Netzkosten hin zu einem größeren Anteil von Fixpreiskomponenten sein. Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist die Forderung nach dieser Verschiebung nachvollziehbar: Die Kosten für das Netz bestehen gemäß dem vorliegenden Bericht zu ca. 40 % aus Fixkosten. Das Umrechnen auf die verbrauchsabhängige Komponente führt zu Unsicherheiten, da der prognostizierte Verbrauch vom tatsächlichen Verbrauch abweichen kann.

Dennoch warnen wir eindringlich vor einer übermäßigen Erhöhung der Fixpreiskomponenten: Oberstes Ziel muss es sein, Energieeffizienz zu erzielen und die Einsparung von Strom zu bewirken. Ein Anreiz von Stromsparen ist aber nur dann gegeben, wenn Stromsparmaßnahmen auf der Rechnung auch erkennbar sind. Je höher allerdings der Fixkostenanteil ist, desto weniger schlägt sich die Stromeinsparung für den Kunden zu Gute. Es ist für die Konsumenten bereits heute nicht nachvollziehbar, dass für eine Anlage, die kaum Strom verbraucht, dennoch Fixkosten von 95 Euro pro Jahr für das Netz, Steuern und Abgaben anfallen. Eine etwaige Grundgebühr des Energielieferanten kommt in der Regel noch dazu.

In Tirol wurde die Pauschale für die nicht gemessene Leistung in den letzten Jahren schrittweise auf mittlerweile 24,60 Euro erhöht. Unter Einbeziehung des Messentgeltes – das auch dem Netz zuzuordnen ist, dennoch in den vorliegenden Berechnungen nicht berücksichtigt wird – beträgt der Fixkostenanteil für das Netz in Tirol derzeit ca. 20 %. Eine Erhöhung um weitere 20 %-Punkte bedeutet dementsprechend eine Erhöhung der Leis-

tungspauschale auf 63 Euro (bei gleichbleibendem Messentgelt von mindestens 12 Euro, in Summe somit 75 Euro). Dementsprechend ist es als Mangel in den vorliegenden Ausführungen zu sehen, dass das Messentgelt bei der Ermittlung des Anteiles der Fixpreiskomponenten fehlt und deshalb von einer derzeitigen Fixpreiskomponente von 15 % die Rede ist.

Im vorliegenden Papier wird insgesamt der Eindruck erweckt, dass heute die Fixkosten für Kunden auf der Netzebene 7 bei nicht gemessener Leistung vernachlässigbar seien. Doch dem ist nicht so. Gerade die in den letzten Jahren eingeführten Steuern und Abgaben enthalten mit der Ökostrompauschale, dem Ökostromförderbeitrag auf die nicht gemessene Leistung und der KWK-Umlage gleich drei Fixkostenpunkte, die 42 Euro pro Jahr für jeden Zählpunkt bedeuten. Diese Fixkosten umfassen 27,5 % der auf Strom fälligen Abgaben für einen Standardhaushalt (3.500 kWh). Bei Netznutzungsanlagen, die mit zwei Zählpunkten ausgestattet sind (z.B. separater Zähler für Warmwasserboiler oder Heizung), sind diese Fixkosten sogar doppelt so hoch. Wenn auf S. 31 davon die Rede ist, dass der Energieeffizienzgedanke – also verbrauchsabhängige Komponenten – besser über die Energie, Steuern und Abgaben zu erzielen seien, so ist dem entgegenzuhalten, dass im Falle der Steuern und Abgaben derzeit genau das Gegenteil der Fall ist und eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig wäre, um diese Abgaben stärker verbrauchsabhängig einzuheben.

In den Abbildungen 17 bis 19 ist der prozentuelle Anteil der Pauschale anhand verschiedener Szenarien angegeben. Diese erhöhten Anteile der Pauschale sind offensichtlich unter gleichbleibenden verbrauchsabhängigen Kosten ermittelt worden. Eine derartig einseitige Erhöhung der Pauschale, ohne gleichzeitig die verbrauchsabhängigen Kosten zu senken, lehnen wir wie bereits angesprochen in aller Vehemenz ab, da dies eine einseitige Kostenerhöhung für alle Konsumenten bedeutet.

Wie aus den Abbildungen auf S. 32 hervorgeht, wären von einer Erhöhung der Leistungspauschale in erster Linie Niedrigverbraucher betroffen. Für sie würden die Kosten deutlich ansteigen. Dabei vermischen wir eine genaue Analyse, welche Struktur Geringverbraucher aufweisen. Es wird nämlich immer wieder der Eindruck erweckt, bei Anlagen mit geringem Verbrauch handle es sich in erster Linie um Zweitwohnungen vermöglicher Konsumenten oder um sog. Prosumer, also PV-Anlagenbesitzer, die nur in ausgewählten Zeiten Strom konsumieren. Wir gehen davon aus, dass diese beiden Verbrauchergruppen nicht die überwiegende Gruppe der Verbraucher mit geringen Abnahmemengen darstellen, sondern dass es sich vielmehr um Haushalte handelt, die besonders sparsam mit Energie umgehen, um unter anderem Kosten zu sparen. Für diese Kundengruppe und vor allem auch für finanziell schlechter gestellte Kunden wäre die deutliche Erhöhung von Fixkosten eine enorme Kostensteigerung, gegen die wir uns in aller Deutlichkeit aussprechen.

Aus diesen Gründen lehnen wir eine Erhöhung der Fixpreiskomponenten auf ca. 75 Euro – was 40 % der derzeitigen Netzkosten für einen Durchschnittshaushalt darstellt – ab.

## 2. Netzverlustentgelt

Das Netzverlustentgelt wird heute sowohl von Einspeisern als auch von Verbrauchern getragen und erfüllt damit – im Gegensatz zum Netznutzungsentgelt – zu einem hohen Grad das Prinzip der Kostenwahrheit. Aus diesem Grund wird die Beibehaltung des Netzverlustentgeltes befürwortet. In der Darstellung auf den Abrechnungen für Strom ist aber eine separate Ausweisung nicht notwendig, da dieser Kostenpunkt häufig zu Missverständnissen von Seiten der Konsumenten führt.

## 3. Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt

Bei Schaffen eines neuen Anschlusses werden heute sowohl ein Netzzutrittsentgelt als auch ein Netzbereitstellungsentgelt in Rechnung gestellt. Das Netzzutrittsentgelt wird in Tirol im Siedlungsgebiet pauschal verrechnet (ca. 1.200 Euro derzeit auf der Netzebene 7), und zwar sowohl im Falle von Abnehmern als auch von Einspeisern. Im Gegensatz dazu tragen nur Abnehmer das Netzbereitstellungsentgelt, das sich nach der Leistung richtet (in Tirol standardmäßig 6 kW) und das auf die Finanzierung des Ausbaus der vorgelagerten Leitungen abzielt.

Im Gegensatz zu Österreichs Energie sehen wir es nicht als in alle Ewigkeit festgeschriebene Grundsatzentscheidung, dass das Netzbereitstellungsentgelt nur von Entnehmern zu tragen ist. Gerade der Ausbau von PV-Anlagen macht den Netzausbau notwendig, und es wäre geradezu grotesk, wenn diese Kosten alleinig über das Bereitstellungsentgelt von den Abnehmern zu tragen wäre. Aus diesem Grund bewerten wir den Vorschlag der E-Control, das Bereitstellungsentgelt abzuschaffen und stattdessen einen einmaligen pauschalen Anteil für allgemeine kapazitätserweiternde Maßnahmen vorzusehen, positiv gegenüber.

Aus Sicht der Konsumenten ist eine de-facto-Zusammenlegung des Zutritts- und Bereitstellungsentgeltes auch grundsätzlich zu begrüßen, da diese Begrifflichkeiten nur von Experten unterschieden werden können und auch der Einsatz der Mittel für den Konsumenten letztlich nicht unterscheidbar oder gar kontrollierbar wäre.

## 4. Messentgelt

Gegen den Vorschlag, das Messentgelt in das Netznutzungsentgelt zu integrieren, besteht kein Einwand, da ohne separate Ausweisung dieses Kostenpunktes die Stromrechnung einfacher gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang weisen wir wie bereits unter Punkt 1 erwähnt darauf hin, dass in der Diskussion um die Höhe der Netznutzungsentgelte jedenfalls auch das Messentgelt zu berücksichtigen ist.

## 5. Demand Side Management & Flexibility

Das Papier geht ausführlich auf mögliche Entwicklungen des Energiemarktes in der Zukunft ein. Als ein Ansatz wird das Demand Side Management angeführt, worunter die Verlegung des Stromverbrauchs in jene Zeiten zu verstehen ist, in denen Überschuss besteht, was wiederum durch flexible Tarife erreicht werden soll.

In Hinblick auf das Ziel, die Fixkostenkomponenten deutlich zu erhöhen, sind diese Ausführungen bemerkenswert: Die Wirkung des Demand Side Managements über die tarifliche Komponente kann nur bei zeit- und verbrauchsabhängiger Verrechnung Einfluss haben, nicht aber durch Fixkosten.

Demand Side Management für Abnehmer steht die Arbeiterkammer Tirol äußerst kritisch gegenüber. Um den Verbrauch aktiv in Hinblick auf das Stromangebot bzw. -preise zu steuern, braucht es auf der einen Seite die technischen Möglichkeiten, im besten Falle sog. smarte Anwendungen. Dies ist aber nur für einen geringen Konsumentenkreis realistisch, der über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt. Für den Durchschnittskunden ist dies nicht der Fall. Dementsprechend läuft dieser Ansatz Gefahr, dass gerade jene profitieren, die von vorn herein besser situiert sind. Ein weiterer offener Punkt ist die Information an die Kunden, wann Strom tatsächlich günstiger wäre. Hier stellt sich die Frage, wie der Kunde konkret die Mitteilungen erhalten soll, und welchen Stromverbrauch er in der Folge steuern kann. Schlussendlich läuft dieser Ansatz Gefahr, hohe finanzielle Aufwendungen zu benötigen, um schlussendlich aber nur eine geringe Stromverbrauchsverschiebung zu bewirken.

In Bezug auf die Regulierung der Netzspannung auf Seiten der Einspeiser, indem Netzbetreiber bei netzkritischen Situationen Abschaltungen bei der Erzeugung steuern könnten, sehen wir als verfolgenswerten Ansatz. Faktum ist, dass gerade die prioritäre Einspeisung von PV-Anlagen in der Praxis zu Problemen führen kann, und diese werden durch den fortschreitenden Ausbau dieser Anlagen noch zunehmen. Wir halten es für sinnvoll, dass netzkritische Situationen nicht nur durch den kostenintensiven Netzausbau vermieden werden sollen, sondern dass direkt an der Ursache der kritischen Situation angesetzt wird, nämlich anhand der übermäßigen und nicht notwendigen Einspeisung.

## 6. Leistungsmessung, Netzbereitstellungsentgelt und Smart Meter

Zur Problematik, dass durch Smart Meter eine Leistungsmessung erfolgen und dass diese zu einer nachträglichen Verrechnung des Bereitstellungsentgeltes führen kann, führt die E-Control ein konkretes Beispiel zweier Verbraucher an. Der erste weist einen konstanten Verbrauch auf, der dementsprechend eine geringere Leistung benötigt und das Netz insgesamt weniger belastet. Dem steht ein Verbraucher gegenüber, der in einem Zeitfenster eine höhere Leistung bezieht und das Netz dadurch stärker belastet, obwohl es sich schlussendlich um denselben kWh-Verbrauch handelt.

Wenn dieses Beispiel als Begründung herangezogen wird, dass die Verrechnung auf Basis der Leistungskomponente verursachergerecht wäre, so beinhaltet dieser Zugang einen entscheidenden Denkfehler: Der Konsument mit gewissen zeitlichen Leistungsspitzen hat diesen Verbrauch aufgrund persönlicher Lebenssituationen, die nicht beeinflussbar sind. Wenn Eltern während des Tages bei der Arbeit sind und die Kinder in der Schule, so ist es nicht realistisch, dieser Familie einen konstanten Stromverbrauch entgegenzusetzen oder diesen Umstand heranzuziehen, der es rechtfertigen würde, dass ein höheres Leistungs-entgelt zu zahlen sei. Deshalb wäre es im höchsten Grade kundenfeindlich, die Leistung als Parameter heranzuziehen. Hinzu kommt, dass all diejenigen Haushalte benachteiligt werden, die Strom stärker nützen (z.B. für die Warmwasseraufbereitung). Obwohl das Nutzen von Strom aus erneuerbaren Energien gesamtgesellschaftlich sinnvoller und nachhaltiger ist als das Verwenden von Gas, würden Kunden mit ausgeweiteter Stromnutzung dennoch benachteiligt, da sie einen höheren Leistungsanschluss benötigen.

Wir weisen auch darauf hin, dass bereits heute Kunden nur einen begrenzten Überblick über ihren Stromverbrauch in kWh haben und Rechnungen bzw. übermäßige Stromverbräuche für sie nur erschwert nachvollziehbar sind. Würde die Leistung als zweiter Parameter ergänzt, so wäre die Rechnung bzw. das Ziel, den Verbrauch zu senken bzw. lenken, um mit niedrigeren Kosten konfrontiert zu sein, nochmals schwieriger.

Da selbst Österreichs Energie davon ausgeht, dass die Mehrheit der Kunden bei Messen der Leistung ein Leistungsentgelt nachverrechnet werden müsste, sehen wir dieser Entwicklung sehr kritisch entgegen. Eine nachträgliche Verrechnung eines Bereitstellungsentgeltes aufgrund der monatlichen Spitzenwerte lehnen wir dezidiert ab, da der Leistungsbezug für den Konsumenten noch weniger kontrollierbar ist als der Bezug der Arbeit. Aus unserer Sicht ist nur die arithmetische Ermittlung auf Jahresbasis bei der Feststellung des Leistungsbezuges denkbar, um etwaige singuläre Spitzen zu glätten.

#### 7. Netzkostentragung bei Überschusseinspeisung

Dem Vorschlag der E-Control, Überschusseinspeiser auf Basis der installierten Leistung ein pauschales Entgelt vorschreiben zu können, stehen wir positiv gegenüber. Wie bereits erwähnt können gerade PV-Anlagen und ihre unregelmäßige Stromeinspeisung zu lokalen Engpässen im Netz führen. Da der Überschusseinspeiser durch Verkauf des Stromes in erster Linie davon profitiert, ist es unabdingbar, dass er sich auch entsprechend an den Kosten für das Netz zu beteiligen hat. Eine Pauschale sehen wir somit als sinnvolles Instrument.

#### 8. Fazit

Das zur Diskussion gestellte Papier zur Neuregelung der Netzentgelte enthält eine Reihe von Änderungsvorschlägen, die nur allgemein bewertet werden können, da die konkrete tarifliche Ausgestaltung nur zu wenigen Punkten angegeben ist. Gerade der Ausbau von

Fixpreiskomponenten in Bezug auf die Netznutzung sehen wir kritisch, da er dem Effizienzgedanken entgegensteht. Da der Kostenpunkt Netz mittlerweile etwa ein Drittel der Stromabrechnung umfasst, ist es im Sinne der Verursachergerechtigkeit wichtig, dass auch dieser Kostenpunkt in erster Linie anhand des Verbrauchs abgerechnet wird.

Mit Besorgnis sehen wir die mögliche unkontrollierbare Kostensteigerung für Konsumenten, die sich durch die Leistungsmessung bei Smart Meter ergeben kann. Hierzu fordern wir die E-Control auf, Vorkehrungen zu treffen, um Nachteilen für die Kunden entgegenzuwirken, wenn sich der Leistungsbezug als höher herausstellt, wie er im Netzzugangsvertrag verankert ist.

In Hinblick auf die Verursachergerechtigkeit ist es wichtig, dass auch Stromerzeuger von Kleinanlagen – beispielsweise PV-Anlagenbesitzer – ihren Anteil am Ausbau des Netzes zu leisten haben, beispielsweise anhand des erweiterten Netzzutrittsentgeltes oder einer Pauschale.

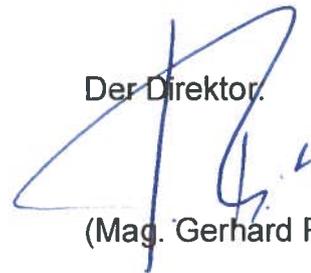
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)